

Die Harmonie der Antiken und der Antagonismus der Modernen. Das antityrannische Denken im Wandel.

Mit meinem Beitrag möchte ich anhand einer systematischen Untersuchung des antityrannischen Denkens von der Antike bis zur Hochmoderne darlegen, wie in der Moderne der Tyrannis-Begriff umgedeutet wird, und wie diese Umdeutung mit der Aufwertung des Antagonismus einhergeht.

Vorweg: Unter antityrannischen Denkern verstehe ich hier alle, die die tyrannische Herrschaft als Gegenbild der besten politischen Ordnung behandelt haben.

Von der Antike bis zum Spätmittelalter wird die tyrannische Herrschaft über die durch sie selbst herbeigeführte Zersplitterung oder gar Auflösung des Staates definiert: Als tyrannisch gilt nämlich die Regierung, die jene in der Antike als normativ gesetzte und im Mittelalter als gottgegeben aufgefasste Harmonie des Gemeinwesens zerstört. Dagegen besteht das Gegenbild zur Tyrannei in einer Herrschaft, die diese Eintracht bewahrt. Da die Grundsätze der Harmonie als erkennbar und unabänderlich gelten, wird die daraus abgeleitete Ordnung des Staates als endgültig gedacht: Entweder verbleibt die Verfassung in ihrem bestmöglichen Zustand oder sie geht zugrunde. Nach dem sich in der Moderne durchgesetzten neuen Tyrannis-Begriff gelten dagegen alle Regierungen als tyrannisch, die das Individuum bei oder gar in der

Entfaltung seiner Talente und Eigenschaften hindern. Diese neue Begriffsbestimmung gründet auf die Aufwertung der Antagonismen als Bestandteile der menschlichen Natur und zugleich als Triebfeder des staatsrechtlichen Fortschritts. Die neuzeitliche Aufwertung der Antagonismen und das mit ihm zusammenhängende Primat der individuellen Freiheit haben zur Folge, dass vom Staat die Fähigkeit gefordert wird, die aus der Entfaltung der individuellen Freiheit entstehenden Antagonismen anzuerkennen. Erst in der Moderne wird nämlich der Anspruch zur Geltung gebracht, einen staatsrechtlichen Raum zu gestalten, der Antagonismen ohne Schmälerung der individuellen Freiheit zu regeln vermag.

Das Wort Tyrann entsteht als *Terminus technicus* im semitischen Sprachraum. Über den Balkan gelangt es im 7. Jh. v.Ch. in Griechenland an, wo es zunächst in der Elegiendichtung und später durch die Philosophie eine negative Konnotation erhält¹.

In der griechischen und römischen Antike herrscht nämlich die Auffassung vor, dass das tyrannische Regiment eine uneingeschränkte Alleinherrschaft ist, die sich dadurch kennzeichnet, dass sie das Gemeinwesen zunächst in verfeindete Lager spaltet und letztendlich auflöst. Der Tyrannei wird das normative Gegenbild einer Verfassung entgegengesetzt, die durch unabänderliche Institutionen und Sitten den friedlichen und dauerhaften Zusammenhalt des Gemeinwesens gewährleistet.

So besteht für Platon in der *Politeia* die Tyrannis in einer triebhaften und gewaltsamen Alleinherrschaft, die der Zersetzung aller Gesetzmäßigkeit, in der

Seele sowie in der Polis, gleichkommt. Sie hat als Ergebnis die Spaltung der Gesellschaft in einander bekämpfende Individuen und als Ursache den Umsturz der Ordnung in der Seele sowie in der Polis. Die Tyrannis, „die größte und erbarmungsloseste Knechtschaft“², stellt somit das der besten Verfassung polar entgegengesetzte Modell dar, weil diese gerade die Harmonie der die Seele und die Polis ausmachenden Teile verwirklicht, was Platon Besonnenheit nennt und als Bedingung der Gerechtigkeit setzt.

Auch Platons Meisterschüler, Aristoteles, befasst sich mit der Tyrannis. Im III. Buch der *Politik* stellt er eine Typologie der Herrschaftsformen nach dem quantitativen Kriterium der Zahl der Inhaber der höchsten Staatsgewalten und dem normativen Kriterium der Modalität der Machtausübung auf. Nach dieser Typologie ist eine Regierung legitim oder entartet je nachdem, ob die politische Macht zum Nutzen respektive der Regierten oder der Regierenden ausgeübt wird. Daraus folgt die erste Definition der Tyrannis als Alleinherrschaft (Zahl) zum Nutzen des Königs (Modalität). Im IV. Buch, ab dem die Typologie der Herrschaftsformen der Systematik der Verfassungsformen weicht, wird die Tyrannis als Aufhebung aller Staatlichkeit schlechthin definiert. Die hier geschilderte Tyrannis ist eine Demokratie mit einem Demagogen an der Spitze. Der Herrscher ist insofern ein Demagoge und die zunächst noch als Herrschaftsform bezeichnete Regierung eine Demokratie, als der Herrscher vorgibt, alle politischen Entscheidungen an die Stimme des Volkes zu bringen. Bei näherer Betrachtung entpuppt sich dennoch diese Verfassung als keine Demokratie und, was noch wichtiger ist, als gar keine

Staatsverfassungsform überhaupt. Was bei ihr ausbleibt, ist nämlich sowohl die Regierung der Gleichen und Freien, worin die politische Herrschaft letztlich besteht, als auch das Wirken über öffentliche Institutionen, was die Ausrichtung der Machtausübung auf den allgemeinen Nutzen erst ermöglicht und die Staatlichkeit ausmacht.

Auch der römischer Bürger und Philosoph Cicero bietet eine pointierte Theorie über Tyrannis und gutes Regiment anhand der Alternative zwischen Harmonie und Zersetzung. Im Dialog *De re publica* definiert er den Staat als „die Sache des Volkes“³, wobei nur jene Ansammlung von Menschen sich zu einem Volk qualifiziert, die durch die Anerkennung eines gemeinsamen Rechts und Nutzens zusammengehalten ist. Dies bringt nur eine Verfassung zustande, die die grundlegenden Prinzipien von Freiheit als Partizipation und Gleichmäßigkeit als Abstufung der Ehren mittels der Harmonisierung der institutionellen Prinzipien der Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie umsetzt. Wenn die beste, sowie überhaupt einzig denkbare Staatsform, eine auf Freiheit und Gleichmäßigkeit gegründete Mischverfassung ist, dann sind die reinen Staatsformen nichts als Entartungen. Bei ihnen kommt, so Cicero, entweder die Freiheit oder die Gleichmäßigkeit zu kurz. Der Umstand, dass sie das doppelte Kriterium von Freiheit und Gleichmäßigkeit nicht erfüllen, macht sie zu nichts Anderem als Übergangstadien zur Tyrannei und setzt sie dem Umsturz durch das entrechtete Volk oder die nicht gehörig gewürdigten Aristokraten strukturell aus.

In der mittelalterlichen Reflexion über das Gemeinwesen wird die Tyrannis zu einer eigenständigen Größe. Besonders im Spätmittelalter beginnt nämlich die legitime Souveränität im Spiegelbild der illegitimen, der tyrannischen, theorisiert zu werden.

Die Begriffe Gesetz (*lex*) und Recht (*ius*) verweisen im Mittelalter nicht an erster Stelle auf privat- oder staatsrechtliche Inhalte. Viel eher bedeuten sie Natur, d.h. die den Kosmos durchwaltende göttliche Vernunft. Diese als unfehlbar und harmoniestiftend aufgefasste Vernunft schlägt sich in der Menschenwelt in der dreifachen Form von biblischer Offenbarung, Funktionsweise der Natur sowie Bräuchen und Gewohnheiten des Gemeinwesens nieder. In diesem Sinn sind Recht und Gesetz nicht etwas vom Menschen Gesetzes sondern etwas von Gott Vorgegebenes. Der im Mittelalter vom theologischen Standpunkt betriebenen Rechtslehre kommt die Aufgabe zu, die Vernunft Gottes zum Zweck der Aufrechterhaltung der gottgewollten Harmonie zu interpretieren, und die Ergebnisse dieser hermeneutischen Arbeit dem menschlichen Gesetzgeber zu Gebot zu stellen. Das Wirken des Gesetzgebers besteht also paradoxerweise nicht darin, Gesetze zu geben, sondern das Recht Gottes zu sprechen, d.h. es zu ratifizieren. Da außerdem das Recht, d.h. Gottes Wille und Vernunft, auf eine friedensstiftende Harmonie der Teile ausgerichtet ist, gilt jede Ausübung der öffentlichen Gewalt als willkürlich, die, diesem Gleichgewicht zuwiderlaufend, den einen Teil begünstigt und den anderen benachteiligt. Tyrannisch ist demzufolge jede Machtausübung, die sich die Zerstörung der gottgewollten Harmonie

zuschulden kommen lässt. Triebkraft dieser philosophischen Entwicklung sind Denker wie etwa Thomas von Aquin, Dante Alighieri, Bartolus de Saxoferrato und Marsilius von Padua.

In der Moderne entsteht eine neue Auffassung von Tyrannis, nach der als tyrannisch jede Instanz gilt, die nicht so sehr der Harmonie des Gemeinwesens, sondern viel eher der individuellen Freiheit im Wege steht.

Der systematische Begriff der individuellen Freiheit umfasst ein öffentliches und ein privates Moment. So bedeutet Freiheit auf der öffentlichen Ebene das prinzipiell jedem Bürger zustehende Recht, unabhängig von Geburts- und Standesprivilegien jedes öffentliche Amt zu bekleiden. Freiheit auf der privaten Ebene besteht im Recht eines jeden auf die ungehinderte Entfaltung seiner Eigenschaften, Präferenzen und Talente, solange dies dem Körper, der Person oder der Habe anderer nicht zum Schaden gereicht. Spiegelbildlich erweist sich etwa für Humboldt⁴ und Kant⁵ ein Staat als tyrannisch, der unter dem Vorwand eines vermeintlichen Wohles des Einzelnen und der Allgemeinheit ins Privatleben der Individuen eindringt (Paternalismus). Ungeachtet einerseits der Prozeduren des Willensbildungsprozesses (Konstitutionalismus) und andererseits des Ausmaßes des Konsenses (Demokratie) halten außerdem Constant⁶ und Tocqueville⁷ alle Regierungen für tyrannisch, die respektive das Privatleben der Individuen reglementieren oder über den Kopf der Minderheit hinweg entscheiden. Eine weitere Gefährdung der individuellen Freiheit kommt für John Stuart Mill⁸ von der Gesellschaft selbst, d.h. von der Tendenz

der Mehrheit, außergewöhnliche, exzentrische Persönlichkeiten ausgrenzen oder gar auf dem Rechtsweg bestrafen zu wollen.

Zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse sei Folgendes klargestellt: Weder stellt solche Freiheitsauffassung die einzige in der Moderne anzutreffende Theorie von Ethik und Politik dar, noch verzichtet die Neuzeit auf die in der antiken und mittelalterlichen Begrifflichkeit zentrale Vorstellung einer geordneten Gesellschaft. Wohl aber kommt der Begriff der individuellen Freiheit erst in der Moderne auf, wo er im antityrannischen Denken als Zweck der politischen Reflexion und Maßstab der Legitimität der politischen Herrschaft in den Mittelpunkt rückt. Dies bewirkt einen neuartigen theoretischen Umgang sowohl mit gesellschaftlichen Spannungsverhältnissen als auch mit der Frage nach dem Zusammenhalt des Gemeinwesens. Antagonismen unter Bürgern werden nämlich, solange dabei kein unmittelbarer Tatbestand eines Verbrechens vorliegt, als Folgen der Entfaltung individueller Freiheit umgedacht. Aus diesem Grund gelten sie nicht in erster Linie als Vorzeichen der bevorstehenden Auflösung aller ethischen und politischen Bande sondern als Bestandteile, ja gar als Triebkraft, eines auf das Primat der individuellen Freiheit gegründeten Gemeinwesens. Parallel hierzu wird die Frage des Zusammenhalts einer politischen Gemeinschaft nicht mehr als Problem der Stiftung einer unabänderlichen Harmonie der Teile ausgelegt. Die normative Vorstellung einer ein und für allemal zu errichtenden Ordnung weicht nun der Reflexion über Prinzipien und Einrichtungen, die es vermögen, jene durch die Entfaltung der individuellen Freiheit herbeigeführten

gesellschaftlichen Veränderungen und Antagonismen auszuhalten und in den geregelten Bahnen der Gesetzlichkeit gewaltfrei auszutragen.

Von der Antike bis zum Mittelalter wird dem Individuum zur Pflicht gemacht, sein Leben auf die als erkennbar und unveränderbar gedachten Anforderungen eines Gemeinwesens auszurichten, das entweder in ein und derselben Ordnung verbleibt oder gar nicht fortbestehen kann. Erst in der Neuzeit beansprucht das Individuum, kraft des Primats seiner Freiheit, die Bereitschaft des Staates, sich auf die individuelle Freiheit und ihre Folgen auszurichten, d.h. die Bereitstellung von Einrichtungen zum Umgang mit gesellschaftlichen Veränderungen und Spannungen – mit dem Antagonismus.

¹ Parker V., *Τόπαννος. The Semantics of a Political Concept from Archilochus to Aristotle*, Hermes, Vol. 126, No. 2 (1998), S. 145-172, Franz Steiner Verlag.

² Platon, *Der Staat*, IIX, 564, in id. *Sämtliche Dialoge* Bd. V, hrsg. von Otto Apelt, Felix Meiner Verlag Hamburg, 1923, 1988.

³ Cicero, *De Republica*, I 25 (39), in id. *De Republica – Vom Gemeinwesen*, übersetzt und herausgegeben von Karl Büchner, Reclam Stuttgart 1952, 2007.

⁴ Humboldt W. v., *Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen* (1792), in id., *Werke in fünf Bänden*, hrsg. von Andreas Flitner und Klaus Giel, Erstausgabe Darmstadt 1960.

⁵ Kant I., *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* (1793), Akademie Ausgabe, Bd. VIII, Berlin 1900-1955.

⁶ Constant B., *Über die Freiheit der Alten im Vergleich zu der der Heutigen* (1819), in *Werke in vier Bänden*, Bd. 4, hrsg. von A. Blaeschke und L. Gall, vom Französischen übersetzt von Eva Rechel-Mertens, Propyläen Berlin 1970.

⁷ Tocqueville A. d., *Über die Demokratie in Amerika* (1830-1835), DTV München 1976.

⁸ Stuart Mill, J., *Über die Freiheit* (1859), Felix Meiner Hamburg 2009.